

Fakultätsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder von einem Dekan geleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt für jede Abteilung ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans, der Fakultätskonferenz und der Abteilungsausschüsse wird von der Fakultätskonferenz eine ständige Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gebildet. Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Abteilung Psychologie setzt einen Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW ein, der die Dekanin oder den Dekan, die Fakultätskonferenz und den Abteilungsausschuss in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums berät. Er setzt sich zusammen aus
 - a) der Studiendekanin oder dem Studiendekan, die oder der den Vorsitz hat;
 - b) einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit das Mitglied Lehraufgaben wahrnimmt und soweit gewährleistet ist, dass zusammen mit dem Mitglied nach Buchstabe a) die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studienbeirat vertreten sind;
 - c) zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Abteilung Sportwissenschaft setzt einen Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW ein, der die Dekanin oder den Dekan, die Fakultätskonferenz und den Abteilungsausschuss in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums berät. Er setzt sich zusammen aus
 - a) der Studiendekanin oder dem Studiendekan, die oder der den Vorsitz hat;
 - b) einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit das Mitglied Lehraufgaben wahrnimmt und soweit gewährleistet ist, dass zusammen mit dem Mitglied nach Buchstabe a) die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studienbeirat vertreten sind;
 - c) zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.

§ 3

- (1) Für die Angelegenheiten der Abteilung Psychologie und der Abteilung Sportwissenschaft bildet die Fakultätskonferenz jeweils einen beschließenden Ausschuss als Abteilungsausschuss.
- (2) Dem Abteilungsausschuss Psychologie gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der anderen Gruppen an. Dem Abteilungsausschuss Sportwissenschaft gehören drei oder vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der anderen Gruppen an; über die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschließt die Fakultätskonferenz. Bei Abstimmungen im Abteilungsausschuss Sportwissenschaft werden die Stimmen der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern diese nur mit drei Mitgliedern vertreten sind, mit dem Faktor 1,1 gewichtet.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans sind die Abteilungsausschüsse jeweils für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über den Beitrag der Abteilung zum Haushaltsvoranschlag,
- b) Beschlussfassung über die Empfehlung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen,
- c) Koordinierung von Forschungsvorhaben,
- d) Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen sowie sonstige das Studium betreffende Ordnungen,
- e) Aufstellung von Studienplänen,
- f) Beschlussfassung über Entscheidungen der Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Rätinnen und Räte und unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans oder einer Professorin oder eines Professors,
- g) Beschlussfassung über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.

Diese Fakultätsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. Oktober 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 13 S. 245) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 30. Januar 2019.

Bielefeld, den 15. Februar 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer